

- Erklärung ist unbedingt vollständig auszufüllen! -

Name, Vorname, ggf. Geburtsname : _____

Straße, Postleitzahl, Wohnort : _____

Staatsangehörigkeit, Konfession : _____

Geburtsdatum, -ort, Familienstand : _____

Krankenkasse (mit Anschrift) : _____

Telefon / e-Mail : _____

Sozialversicherungsnummer : _____

Vorhandene Zusatzversicherung : _____
(aus öffentl. Dienst z.B. VBL, kirchliche ZVK)

Steueridentifikationsnummer : _____

Bankverbindung : IBAN: _____
 BIC: _____

Der / Die geringfügig Beschäftigte erklärt:

	Ja	Nein
Ich stehe in einem sozialversicherungspflichtigen Hauptarbeitsverhältnis wenn ja, bitte Arbeitgeber angeben: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin hauptberuflich selbständig tätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin Beamter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich erhalte Versorgungsbezüge (Pension)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin Rentner / Rentnerin und beziehe Rente Arte der Rente: _____ <small>(bitte Kopie des Bescheides beifügen!)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin Hausfrau / Hausmann und sonst nicht berufsmäßig tätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin Schülerin / Schüler (Bitte Schulbescheinigung beifügen!)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin eingeschriebene/r Studentin / Student (Bitte Immatrikulationsbescheinigung beifügen!) an der _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Semesterferien von _____ bis _____ (Sommer) von _____ bis _____ (Winter)		
Ich nehme Elternzeit in Anspruch (bis _____)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe zur Zeit unbezahlten Urlaub (bis _____)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin oder war im aktuellen Kalenderjahr beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet oder stehe der Arbeitsvermittlung zur Verfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin oder war im aktuellen Kalenderjahr Empfänger von Arbeitslosengeld-Hilfe <small>(mir ist bekannt, dass ich Beschäftigungen dem Arbeitsamt mitzuteilen habe)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe Sozialhilfe <small>(mir ist bekannt, dass ich Beschäftigungen dem Arbeitsamt mitzuteilen habe)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ja Nein

Ich bin privat krankenversichert / mein Ehepartner ist privat krankenversichert und ich bin bei ihm mitversicherter Familienangehöriger / **Bitte Versicherungsschein einreichen.**

Ich habe weitere (**geringfügig entlohnte**) Beschäftigungen neben dieser Beschäftigung.

Bitte vollständig angeben:

Arbeitgeber, Anschrift	Beginn Arbeitsverhältnis	monatliches Arbeitsentgelt (brutto)
1.		
2.		

Ich habe mich bei den weiteren geringfügigen Beschäftigungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügigen entlohten Beschäftigung (Minijob bis 450,00 Euro) kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. **Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.**

- Nein, ich möchte mich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2018: 18,6 %). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.
- Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)
Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Es haben kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr vor dieser Beschäftigung bestanden. (wenn ja, bitte vollständig angeben!)

Arbeitgeber	von - bis	Anzahl der Arbeitstage

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe, und erkläre, eintretende Änderungen hinsichtlich dieser Angaben (z.B. Aufnahme einer weiteren Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber) unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich schadenersatzpflichtig bin, falls aufgrund unrichtiger Angaben Nachforderungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherungsträger erhoben werden.

_____, den _____
Ort Datum

(Unterschrift)

Anlage

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Anlage

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.